

Grundsätze der Stimmrechtsausübung

Bei der Ausübung der Stimmrechte richtet sich die Nomura Asset Management Europe KVG mbH (im Folgenden „NAM EU“) nach den folgenden Prinzipien aus:

- Die Ausübung der Aktionärs- und Gläubigerrechte in Investmentvermögen erfolgt grundsätzlich unabhängig von Weisungen und Interessen Dritter (z.B. Verwahrstelle, verbundene Unternehmen und Personen, andere Anleger) und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
- Die Ausübung der Aktionärs- und Gläubigerrechte erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betroffenen Investmentvermögens.
- Die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung gilt auch gegenüber Empfehlungen des Anlegers eines Spezial-AIF.
- Stimmrechte der Investmentvermögen mit gleicher Interessenlage werden grundsätzlich gebündelt ausgeübt. Es kann in seltenen Fällen zu einer Situation kommen, dass Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander abweichen. Diese unterschiedlichen Interessenslagen werden im Abstimmverhalten der NAM EU berücksichtigt.
- Für jede anstehende Hauptversammlung entscheidet NAM EU neu, ob die Ausübung der Stimmrechte von NAM EU wahrgenommen wird, oder ob die Verwahrstelle (bzw. ein Proxy-Voting Agentur) für die Stimmrechtsausübung bevollmächtigt werden soll. Eine Stimmrechtsvertretung auf Dauer ist nicht vorgesehen.
- Bei einer Bevollmächtigung wird auf die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters von Interessen Dritter (einschließlich der NAM EU und der Gesellschaft bezüglich deren Wertpapiere Stimmrechte auszuüben sind) sowie auf das Nichtvorhandensein von im Widerspruch zueinanderstehenden Interessen gesondert geachtet.
- Sofern die Verwahrstelle oder eine Proxy-Voting Agentur mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt ist, erteilt die NAM EU, falls hierzu eine Notwendigkeit besteht, konkrete verbindliche Weisungen zu jedem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung.
- Bei der Entscheidung, ob die Stimmrechte für ein Investmentvermögen ausgeübt werden, richtet sich die NAM EU nach der Abschätzung des zu erwartenden Nutzens für die Anleger. Auf eine Stimmrechtsausübung kann beispielsweise verzichtet werden, wenn die Stimmrechtsausübung für ein in geringem Umfang gehaltenes Wertpapier eine unverhältnismäßige Kostenbelastung für das Investmentvermögen (und somit den Anleger) darstellen würde. Falls das Stimmrecht eines Investmentvermögens weniger als 5% der gesamten Stimmrechte beträgt, wird grundsätzlich von der Stimmrechtsausübung abgesehen.
- Eine Stimmrechtsausübung erfolgt bei sämtlichen inländischen Unternehmen. Eine Stimmrechtsausübung für Unternehmen mit Sitz im Ausland findet aus wirtschaftlichen Gründen nur in begründeten Fällen statt.
- Die NAM EU wendet als Entscheidungsgrundlage zum Abstimmungsverhalten die BVI-Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen an. Zur Beobachtung und Kontrolle der laufenden und der anstehenden Kapitalmaßnahmen hat NAM EU entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen etabliert.